

# ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 3/2022 vom 19. August 2022



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,  
ich hoffe, Sie konnten sich in den  
vergangenen Wochen bereits ein  
wenig erholen oder der Urlaub ist  
für Sie in Sichtweite.

Gesetzgeber und Bundesregierung  
haben in den letzten Monaten viele  
neue Gesetze und Verordnungen  
verabschiedet, welche die Weichen  
für nahezu alle energiewirtschaftlichen  
Akteure neu stellen. Die wesentlichen  
Neuerungen bereiten wir wieder in  
diesem Newsletter für Sie auf – von  
Praktikern für Praktiker.

Eine angenehme Lektüre und  
freundliche Grüße

Benedikt Kortmüller und Team

**Erdgasmarktakteure und -verbraucher:** Viele neue Umlagen bringen weitere Kostensteigerungen, befristete Senkung der Umsatzsteuer könnte dies nur partiell kompensieren

Nach verhältnismäßig moderaten Bewegungen in den letzten 15 Jahren vor 2021 steigen die **Import- und Großhandelspreise für Erdgas** seit 2021 stark an; seit dem Kriegsbeginn im Februar und der Reduktion der Gasflüsse durch die Russische Föderation sind die Preise regelrecht explodiert.

Das BMWK hat am 23. Juni 2022 zunächst mit der Alarmstufe die zweite von drei Eskalationsstufen des Notfallplan Gas (wir berichten) ausgerufen, mit welcher die Bundesregierung nun auch verstärkt Kohlekraftwerke ans Netz holen darf, um den Gasverbrauch im Stromsektor weiter zu senken.

Vor dem Hintergrund der drohenden Gasmangellage sind mit dem geänderten Energiesicherungsgesetz (EnSiG) alle EVUs, die unmittelbar durch Lieferausfälle oder mittelbar durch Preissteigerungen ihres Lieferanten betroffen sind, zur Preisweitergabe berechtigt worden. Die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bei einem Ausfall kontrahierter Energieliefermengen ist dabei teilweise unter Genehmigungsvorbehalt durch die BNetzA gestellt worden. Die Preisweitergabe in der Wärmeversorgung ist ebenso durch Änderung der AVBFernwärmeV umgesetzt worden.

**Ab 1. Oktober 2022** sind neben den gestiegenen reinen Commodity-Preisen auch wesentlich erhöhte oder neue Umlagen zu tragen, welche jüngst durch den Marktgebietsverantwortlichen **Trading Hub Europe GmbH (THE)** veröffentlicht wurden:

- Mit der am 8. August 2022 durch die Bundesregierung verabschiedeten Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) haben Gasimporteure, die von einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen unmittelbar betroffenen sind, Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich von 90 % der Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen, sofern Gasbezugsverträge vor dem 1. Mai 2022 abgeschlossen worden sind. Die Kosten dafür werden ab dem 1. Oktober 2022 in Form einer **Gasbeschaffungsumlage** auf alle physischen Ausspeisungen verteilt. Die THE hat diese Umlage mit **2,419 ct/kWh** veröffentlicht.
- Die ebenso ab dem 1. Oktober 2022 neu geltende **Gasspeicherumlage** nach § 35e EnWG ist auf alle physischen Ausspeisemengen (auch an Grenzübergangspunkten sowie virtuellen Kopplungspunkten) zu erheben und beträgt laut Pressemitteilung der THE **0,059 ct/kWh**.
- Erstmals wird auch die **Bilanzierungsumlage** erhoben. Diese betrug bisher für alle Kunden 0 ct/kWh, wird jedoch nun ebenso ab 1. Oktober 2022 für **SLP-Kunden** auf **0,57 ct/kWh**, für **RLM-Kunden** auf **0,39 ct/kWh** angehoben.
- Damit nicht genug – Die THE wurde vom BMWK und der BNetzA zur Entwicklung eines **zusätzlichen Regelenenergieproduktes** beauftragt, welches Industrieverbrauchern ebenso ab 1. Oktober 2022 ermöglichen soll, im Auktionsmodell überschüssige Gasmengen der THE als externe Regelenenergie anzubieten. Damit sollen erdgasverbrauchende Unternehmen von freiwilligen Einsparungen profitieren. Die Kosten sollen auch hier in Form einer Umlage von den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) und mittelbar von den Endkunden getragen werden. Nähere Informationen hier und hier.

Schon ohne das neue Regelenenergieprodukt und ohne Umsatzsteuer steigen die Kosten für einen repräsentativen Verbrauch eines gut gedämmten Einfamilienhauses von **10.000 kWh um 305 €** pro Jahr.

**Bundeskanzler Scholz** hat nun am 18. August 2022 angekündigt, die Bundesregierung werde zum Ausgleich der Gasbeschaffungsumlage eine **befristete Reduktion der Umsatzsteuer** auf das „gesamte Erdgas“ von derzeit 19 % auf 7 % umsetzen. Die Reduktion soll im Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 gelten, was dem Zeitraum der geplanten Erhebung der Gasbeschaffungsumlage entspricht. Die Änderung bedarf jedoch noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Führende Ökonomen wie Ifo-Präsident Clemens Fuest oder Marcel Fratzscher vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kritisieren zurecht die zusätzliche Bürokratie und Unsicherheit durch einerseits die Erhöhung der staatlich induzierten Umlagen und die Steuersenkung andererseits (erst belasten, um dann wieder zu entlasten).



**Privat- und Gewerbekunden** müssen sich so oder so auf deutliche Kostensteigerungen gefasst machen. Für Gasversorger und -netzbetreiber bringen die Neuerungen indes viel Arbeit und wahrscheinlich noch mehr Abgrenzungsprobleme und Risiken als bei der befristeten Steuersenkung im Jahr 2020.

### **Umfangreichste Energierechtsnovelle seit Jahrzehnten**

Bundestag und Bundesrat haben am 7. und 8. Juli 2022 die größte energiepolitische Novelle seit Jahrzehnten (inkl. des sogenannten „Osterpakets“) beschlossen. Ziele waren wesentlich die Verbesserung der Investitionsbedingungen für Erneuerbare Energien-Anlagen, aber auch die Einführung von Instrumenten zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor sowie die Möglichkeit der Weitergabe von Preiserhöhungen im Fall einer drohenden Gasmangellage. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz BMWK hat [hier](#) ein Überblickspapier veröffentlicht, wir fassen einige wesentliche Neuerungen nachfolgend zusammen.

### **PV-Anlagenbetreiber: Höhere Vergütungssätze und Wegfall der „70 %-Drosselung“**

Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), die ab Inkrafttreten des EEG 2021 am 30. Juli 2022 in Betrieb genommen werden, erhalten höhere Einspeisetarife, sofern die EU-Kommission diese beihilferechtlich genehmigt. Neu ist hier, dass es künftig einen Bonus auf die Vergütung gibt, wenn der Solarstrom vollständig ins Netz eingespeist wird. Sogenannte Teileinspeiser bekommen je nach Anlagengröße bis zu 8,2 ct/kWh Einspeisevergütung für den eingespeisten Überschussstrom, was im Vergleich zu den bisherigen Vergütungssätzen einer Erhöhung von ca. 25 % entspricht. Bei Volleinspeisung kann sich der Betrag auf bis zu 13,4 ct/kWh erhöhen und ist damit bis zu doppelt so hoch als bisher. Anlagenbetreiber können dabei theoretisch jedes Jahr zwischen Volleinspeisung und Überschusseinspeisung wechseln. Es ist auch möglich, zwei separate PV-Anlagen auf einem Dach zu betreiben, sofern diese jeweils über eigene Messeinrichtungen verfügen.

Die Wirkleistung von PV-Anlagen kleiner als 25 kWp, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden, müssen **nicht mehr pauschal auf 70 % der installierten Leistung begrenzt werden** (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG entfällt). Sie müssen auch nicht mehr mit einer Fernsteuerung ausgestattet werden, was bislang alternativ möglich war. Für Bestandsanlagen und Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden, gilt dies bislang nicht, die Bundesregierung hat aber im Rahmen des Energiesicherungsplans angekündigt, die Kappingsregel auch für Bestandsanlagen streichen zu wollen.

### **Verbesserungen für Mieterstromlösungen und Steuervereinfachungen für PV-Anlagen in Sicht**

Beim PV-Mieterstrom wurde die 100-kW-Grenze aufgehoben, so dass ab 1. Januar 2023 auch größere Anlagen vom Mieterstromzuschlag profitieren können. Dies fördert insbesondere innovative Quartierslösungen im Neubau, bei denen der Solarstrom zusätzlich für Wärme und Verkehr genutzt werden kann. Mieterstromanlagen können aber weiterhin nicht über mehrere Netzanschlusspunkte hinweg betrieben werden.

Der Bundestag hat mit einem [Entschließungsantrag \(BR-Drs. zu 315/22\)](#) die Bundesregierung aufgefordert, weitere bürokratische Hürden bei der Umsetzung von Mieterstrommodellen abzubauen und die Entwicklung klimafreundlicher und sektorenübergreifender Versorgungsmodelle zu erleichtern. Ferner soll die Bundesregierung Vorschläge vorlegen, um unnötige steuerrechtliche Hemmnisse für den Ausbau von kleinen PV-Anlagen zu beseitigen; hierbei wird bereits die Anhebung der Schwelle von 10 auf 30 kWp für die einkommens- und gewerbesteuerliche Vereinfachung genannt, wie es der Bundesrat bereits gefordert hatte.

### **Stromnetzbetreiber: Netzanschlussbegehren sind zu vereinheitlichen und zu digitalisieren**

Mit dem neuen § 8 Abs. 7 EEG 2021 haben Stromnetzbetreiber für Netzanschlussbegehren ab dem 1. Januar 2025 u.a. eine Liste von Informationen, welche vom Anschlussbegehrenden dem Netzbetreiber übermittelt werden müssen sowie die entstehenden Kosten auf ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen.

Netzbetreiber müssen ferner ein Webportal errichten, über welches Netzanschlussbegehren gestellt und die Informationen zum Anschluss digitalisiert übermittelt werden können. Innerhalb eines Monats hat der Netzbetreiber dann u.a. einen Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses sowie einen nachvollziehbaren und detaillierten Kostenvoranschlag für den Netzanschluss bereitzustellen.

### Windkraftanlagenbetreiber: Mehr Flächen und schnellere Genehmigungsverfahren

Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele müssen 2 % der Bundesfläche für die Windenergie ausgewiesen werden, die Verteilung zwischen den Ländern erfolgt mit einem Schlüssel. Die Flächen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei bis vier Jahren bereitgestellt. Landesgesetzliche Mindestabstände zur Wohnbebauung innerhalb von Windvorranggebieten sind nicht mehr zulässig.

*„Die nach jahrelanger Diskussion nun endlich erreichte bundeseinheitliche Prüfung naturschutzfachlicher Belange und wirksamer Erleichterungen bei Repowering sind ein großer Schritt, um die angestrebten Flächenziele nicht nur auszuweisen, sondern den Ausbau der Windenergie aus der politisch verursachten Talsohle vergangener Jahre zu holen“* (Quelle: Bundesrats-Drucksache 315/22 v. 8. Juli 2022).

### Strom- und Gasnetzbetreiber: Netzentgelte für 2023 sind bis 15. Oktober 2022 zu veröffentlichen

Die Strom- und Gasnetzbetreiber haben die **Netzentgelte** und sonstigen Preisblattbestandteile für die ab dem 1. Januar 2023 geltenden Entgelte bis spätestens 15. Oktober 2022 zu veröffentlichen (analog wie zu Vorjahren). Aufgrund der Preisexplosionen und der Einsparvorgaben erwarten wir sowohl im Gas als auch im Strom eine insgesamt geringere Netzauslastung, empfehlen jedoch dringend, insbesondere die RLM- und Großkunden einzeln zu betrachten.

Stromnetzbetreiber können Kosten für physikalisch bedingte Netzverluste grundsätzlich mit einem Zeitverzug in den Netzentgelten einpreisen. Allerdings erfolgt hier durch die Regulierungsbehörden eine sowohl mengen- als auch preisbezogene Begrenzung. Für die preisbezogene Begrenzung hat die BNetzA-Beschlusskammer 8 nun den **Verlustenergie-Referenzpreis für das Jahr 2023** veröffentlicht. Dieser fällt mit **143,73 €/MWh** wie erwartet deutlich höher aus als in den Vorjahren, da er anhand von Strombörsenpreisen ermittelt wird. Im Vorjahr betrug der Referenzpreis noch 54,30 €/MWh, was einer Steigerung von **+164,70%** entspricht. Zum Vergleich: In den vorherigen drei Jahren betrug die durchschnittliche Referenzpreissteigerung 14,1% pro Jahr. Die Stromnetzbetreiber wenden diesen Referenzpreis auf die genehmigte Verlustenergiemenge an. Allein hieraus ist also in 2023 von deutlich höheren Stromnetzentgelten auszugehen, wengleich die Netzbetreiber für die nicht durch die Regulierungsbehörden anerkannten Verlustenergiemengen die Mehrkosten ohne einen Ausgleich selbst tragen müssen.

Anders als bisher sind die **Anträge auf Festlegung des Regulierungskontosaldos** aufgrund der Novelle der Anreizregulierungsverordnung ab dem Saldo 2021 bundesweit einheitlich für Strom- und Gasnetzbetreiber erstmalig bis **zum 31. Dezember** des Folgejahres anzumelden; auch die Auflösung erfolgt fortan ein Jahr verzögert, d.h. für den Saldo des Jahres 2021 in den Netzentgelten der Jahre 2024 bis 2026. Melten Sie sich gern, falls Sie hier eine Unterstützung wünschen.

### Gasnetzbetreiber: BNetzA will schnellere kalkulatorische Abschreibung von Investitionen ermöglichen

Die für Gasnetzentgelte zuständige BNetzA-Beschlusskammer 9 hat am 13. Juli 2022 einen Entwurf für eine Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen („KANU“, Az. BK9/22-614) veröffentlicht. Die geplante Festlegung sieht zunächst vor, Investitionsanreize zum Anschluss von LNG-Anlagen zu schaffen, indem Netzbetreiber Anschlussleitungen und LNG-Anlagen ab 2022 mit nur 5 Jahren sehr schnell abschreiben und über die Netzentgelte refinanzieren können.

Daneben soll Netzbetreibern das Wahlrecht eingeräumt werden, für Neuinvestitionen ab 2023 die kalkulatorischen Nutzungsdauern so wählen zu dürfen, dass die Anlagen entsprechend der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis zum Jahr 2045 (vgl. § 3 Abs. 2 des Klimaschutzgesetzes (KSG)) vollständig abgeschrieben und bis dahin über die Netzentgelte refinanziert werden können. Die BNetzA geht dabei aus, dass in vielen Fällen keine Umwidmung der Infrastruktur zum Transport von Wasserstoff möglich oder sinnvoll sein werde, weshalb in erheblichem Umfang mit Stilllegung und Rückbau zu rechnen sei. Betroffen sind alle Anlagenklassen nach der Anlage 1 GasNEV (außer Verwaltungsgebäude, LNG-Anlagen). So könnte bspw. eine im Jahr 2023 fertiggestellte kathodisch geschützte Stahlrohrleitung statt über die bisherige mindest-Nutzungsdauer von 55 Jahren über nur noch 22 Jahre abgeschrieben werden. Eine Beibehaltung der Nutzungsdauern soll weiterhin möglich bleiben. Spätere Nutzungsdauerwechsel sollen in begründeten Fällen



möglich sein, „*allerdings nur in den restriktiven Grenzen des Stetigkeitsgrundsatzes*“. Das Optionsrecht gilt ab Beginn der vierten Regulierungsperiode (d.h. ab 1. Januar 2023). Wichtig ist, dass die Ausübung des Optionsrechts auch kurzfristig Auswirkungen über den Mechanismus des Kapitalkostenaufschlags haben kann. Grundsätzlich ist der Beschlussentwurf zu begrüßen, wenngleich für langlebige Investitionen, die vor 2023 getätigt wurden, keine Optionsmöglichkeit eingeräumt wurde. Sofern z. B. in 2022 eine Stahlrohrleitung (Nutzungsdauer 55 Jahre) fertig gestellt wird, kann der Gasnetzbetreiber hierfür die Option nicht ausüben und es können lediglich 24 statt 55 „Abschreibungsscheiben“ (entspricht 44%) refinanziert werden (bei einer angenommenen Stilllegung in 2045).

Wir erwarten, dass sich die Festlegung, sofern sie in der vorliegenden Form beschlossen wird, je nach Strategie des örtlichen Netzbetreibers bereits ab den Netzentgelten für 2023 massiv auswirken könnte. Gasnetzbetreiber sind gut beraten, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausübung des Optionsrechts zu berechnen und den Aufsichtsgremien zur Entscheidung vorzulegen. Wenn Sie hier eine gutachterliche Stellungnahme wünschen, melden Sie sich gern. Möglicherweise ergeben sich auch Möglichkeiten, die handelsrechtlich oder steuerlich anzusetzenden Nutzungsdauern anzulehnen. Offen bleibt u.E., ob das Optionsrecht anlagenbezogen ausgeübt werden kann oder ob zwingend je Anlagenklasse gleich zu verfahren ist.

### **Alle Steuerpflichtige: Erneute Verlängerung der Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen**

Mit [Schreiben vom 23. Juni 2022](#) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen für die Zeiträume 2020 bis 2024 (in allen offenen Fällen) verlängert. Abweichend von der grundsätzlich geltenden Frist für nicht-beratene Steuerpflichtige bis 31. Juli des Folgejahres erfolgt für die Besteuerungszeiträume

- 2021 bis zum 31. Oktober 2022
- 2022 auf den 2. Oktober 2023 (vgl. § 108 Abs. 3 AO)
- 2023 bis zum 2. September 2024.

Für die steuerlich beratenen Steuerpflichtigen erfolgt eine Fristverlängerung für die Zeiträume:

- 2020 auf den 31. August 2022
- 2021 auf den 31. August 2023
- 2022 auf den 31. Juli 2024.

Das Schreiben geht daneben darauf ein, in welchen Fällen ausnahmsweise weitere Fristverlängerungen gewährt werden, wann Verspätungszuschläge festgesetzt werden und welche Verlängerung der zinsfreien Karenzzeiten für die Besteuerungszeiträume 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 gelten. Die Verlängerung der Erklärungsfristen sind von Amts wegen zu beachten, d.h. Fristverlängerungen müssen nicht beantragt werden. Hiervon abweichend ergeben sich für Land- und Forstwirte Besonderheiten.

### **Kurzmeldungen/sonstige anstehende Fristen:**

- **Stromversorger, Erdgaslieferanten:** Am 31. Dezember 2022 endet die Frist für die Einreichung der Anträge zur Entlastung von zuvor entrichteten Stromsteuern und Energiesteuern (Entlastungsanträge) für den Veranlagungszeitraum 2021. Melden Sie sich gern, wenn Sie sich unabhängig über Ihre Entlastungsmöglichkeiten beraten lassen möchten. Die wichtigsten Entlastungstatbestände sind:
  - Strom- und Erdgaseinsatz zur Stromerzeugung (§ 53 EnergieStG, § 9 Abs. 1 StromStG)
  - Erdgas und sonstige Brennstoffe im Kraft- und Wärmekopplungsprozess (§ 53a EnergieStG)
  - Unternehmen des produzierenden Gewerbes/LuF (§ 54 EnergieStG, § 9b StromStG)
- **Stromversorger und -netzbetreiber:** Ab dem 1. Juli 2022 ist die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) ersatzlos ausgelaufen.
- **Private E-Autofahrer** können sich freuen: Die Finanzverwaltung hat in einer bundeseinheitlich abgestimmten [Stellungnahme vom 21. März 2022](#) bekanntgegeben, dass Erlöse aus dem **Verkauf der THG-Quote für Fahrzeuge des Privatvermögens nicht der Einkommensteuer unterliegen**. Da der Verkauf der THG-Quote durch eine Privatperson auch keine nachhaltige Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG sei, begründe diese auch keine Unternehmereigenschaft, womit die Veräußerung **auch nicht der Umsatzsteuer unterliegt**. Überträgt jedoch ein Unternehmer die THG-Quote für ein Fahrzeug, das seinem Unternehmen zugeordnet ist, so ist auch dieser Verkauf Teil seiner unternehmerischen Tätigkeit. Auch unterliegen die Veräußerungserlöse als Betriebseinnahme der Ertragsbesteuerung, sofern ein Elektrofahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet wird
- **Gasversorger und sonstige Inverkehrbringer von BEHG-pflichtigen Brennstoffen:** Am 31. Juli 2022 ist die Frist für die Übermittlung der Emissionsberichte im nationalen Emissionshandelssystem

(nEHS) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für die im Jahr 2021 in Verkehr gebrachten Brennstoffe abgelaufen. Da die Frist auf ein Wochenende fiel, mussten die Berichte spätestens am darauffolgenden Werktag, dem 1. August 2022 abgegeben werden. Der Bericht ist über die DEHSt-Plattform einzureichen. Die Eintragung der Emissionen 2021 im Compliance-Konto muss ebenfalls zum 1. August 2022 erfolgt sein. Nähere Informationen [auf der Homepage der DEHSt](#). Am 22. September 2022 läuft die Frist für den Erwerb von nEHS-Zertifikaten für 2021 ab, die dann bis zum 30. September 2022 (virtuell) abzugeben sind.

- **Alle Steuerpflichtige mit Grundvermögen:** Gern weisen wir Sie nochmal auf die zum 31. Oktober 2022 auslaufende Frist zur Einreichung von Grundsteuer-Feststellungserklärungen hin. Nähere Informationen und unsere Unterstützungsleistungen finden Sie auf [www.kortmoeller.de/grundsteuer](http://www.kortmoeller.de/grundsteuer).



Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER  
Emsstraße 5  
48282 Emsdetten  
Tel. 02572 800 40 55  
[mail@kortmoeller.de](mailto:mail@kortmoeller.de)

---

### Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Bilder von [Bundesrat/Steffen Kugler](#), [Pressestelle der Bundesregierung](#) sowie [Paul Kapischka](#).

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.